C/2026/5300

14.10.2026

(Sache M.12562 — HYPERION / CFA / BOOST AIR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5300)

1. Am 6. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hyperion Fund, F.C.R. („Hyperion“, Spanien), letztlich kontrolliert von Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, Vereinigte Staaten),

— Corporación Financiera Azuaga S.L. („CFA“, Spanien),

— Boost Air Group, S.L. („Boost Air“, Spanien), kontrolliert von CFA.

Hyperion und CFA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Boost Air erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hyperion ist ein Private-Equity-Fonds, der in Unternehmen investiert, die in den Bereichen Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, Luft- und Raumfahrt, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz und Verteidigung tätig sind.

— CFA ist eine Finanzgruppe, die auf Finanz- und Wertpapierdienstleistungen spezialisiert ist.

3. Das Unternehmen Boost Air ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Es bietet ein kohärentes Paket von Dienstleistungen für Betreiber im Luftfahrt- und Verteidigungssektor: Management und Flugbetrieb von Geschäftsflugzeugen, Wartungsdienstleistungen, Ersatzteilversorgung und Wartung sowie Nebendienstleistungen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12562 — HYPERION / CFA / BOOST AIR

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË